

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. Juni 2001 beschlossen:

Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes

Artikel I

Das NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGBl. 6401, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „S 100.000,--“ durch den Betrag „€ 7.300,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.